Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 T-AAG Abgabepflicht

T-AAG - Aufenthaltsabgabegesetz 2003, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

1. (1)Abgabepflichtig sind alle Nächtigungen im Rahmen des Tourismus
    1. a)in Beherbergungsbetrieben und
    2. b)in Freizeitwohnsitzen, die nicht oder nicht nur wechselnden Gästen überlassen werden,

   soweit im § 4 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
2. (2)Die Abgabepflicht nach Abs. 1 lit. a beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at